

**3. Abschnitt
Studierende****Rechte und Pflichten der Studierenden**

§ 59. (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit¹⁾)²⁾ zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

1. sowohl an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, als auch an anderen Universitäten die Zulassung für andere Studien zu erlangen;
2. nach Maßgabe des Lehrangebotes und nach Maßgabe der Curricula zwischen dem Lehrpersonal auszuwählen;
3. neben einem ordentlichen Studium an der Universität der Zulassung oder anderen Universitäten das Lehrangebot zu nutzen, für welches die Studierenden die in den Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen;
4. die facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen und die Bibliothek an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, nach Maßgabe der Benützungsordnungen³⁾ zu benutzen;
5. als ordentliche Studierende eines Diplom- oder Masterstudiums das Thema ihrer Diplom- oder Masterarbeit oder das Thema ihrer künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen⁴⁾ oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
6. als ordentliche Studierende eines Doktoratsstudiums das Thema ihrer Dissertation nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
7. wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt;
8. als ordentliche Studierende nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen;
9. nach Erbringung der in den Curricula vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten;
10. als außerordentliche Studierende an den betreffenden Universitätslehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen;

11. als außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche sie die in den Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen, sowie nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen;

12. auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden^{4a)};

13. auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer^{4b)}. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einem bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen; und

14. nach Maßgabe des § 78 auf Anerkennung erbrachter, den Universitätsstudien gleichwertiger Vorleistungen zur Verkürzung der Studienzeit.

(2) Die Studierenden haben

1. der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben;

2. die Fortsetzung des Studiums der Universität, an der die Zulassung zu einem Studium besteht, jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist zu melden;

3. sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden;

4. sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden und

5. anlässlich der Verleihung des akademischen Grades je ein Exemplar ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder eine Dokumentation ihrer künstlerischen Arbeit an die Universitätsbibliothek und je ein Exemplar der Dissertation oder eine Dokumentation der künstlerischen Dissertation an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.

(3) Prüfungstermine sind jedenfalls⁵⁾ für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen.

(4) Die berufstätigen Studierenden und die Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, sind berechtigt zu melden, zu welchen Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Die Universitäten haben diesen besonderen Bedarf auf Grund der Meldeergebnisse bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bereits anlässlich der Zulassung zu einem Studium hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, diesen Bedarf zu melden.⁶⁾

(5) Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mindestens einmal im Studienjahr zu veröffentlichen.

(6) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.⁷⁾

(7) Den Studierenden sollen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ausreichend zusätzliche Studienangebote oder Lehrveranstaltungen im selben oder spätestens im nächstfolgenden Semester angeboten werden, wenn der oder dem Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit zu erwachsen droht, deren Ursache alleine oder überwiegend der Universität zuzurechnen ist, insbesondere im Zusammenhang mit zu geringen Lehrveranstaltungsangeboten der Universität. Der Universität zurechenbar ist eine Verlängerung der Studienzeit insbesondere dann, wenn diese durch Rückstellung bei der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt.⁸⁾

IdF BGBl I 2006/74, 2009/81, 2015/131

1) Wie schon in den Erläuterungen zum AHStG treffend ausgeführt wurde, ist die Lernfreiheit die entscheidende Ergänzung der Lehrfreiheit. Es handelt sich dabei um jene Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Studiums, die den Studierenden auf Grund der Studienpläne offen stehen. (ErläutRV UniStG 98 [74])

2) Bei den unter dem Titel der **Lernfreiheit** genannten Rechten handelt es sich um durchsetzbare, subjektiv-öffentliche Rechte; vgl auch VwGH 17. 2. 1993, 92/12/0005.

3) Allfällige **Benützungsordnungen** werden im Rahmen der Satzung zu erlassen sein.

4) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Zuteilung eines bestimmten Themas; vgl VwGH 17. 2. 1993, 92/12/0005; 29. 11. 2011, 2008/10/0134.

4a) Nach der Judikatur des VwGH (17. 5. 1995, 94/12/0022) ist der Begriff „Prüfungsmethode“ dabei nicht eng auszulegen. Zulässig ist demnach nicht nur ein Wechsel zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfungsmethode, sondern auch eine der individuellen Behinderung Rechnung tragende Mischung der Methoden bzw sonstige Prüfungserleichterungen.

4b) Da wissenschaftliche Arbeiten keine Prüfungen sind, ist aus dieser Bestimmung kein Recht auf freie Wahl des Betreuers oder Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit abzuleiten (VwGH 2. 10. 2007, 2007/10/0181)

5) Durch die Umformulierung, die in der Einfügung des Wortes „jedenfalls“ besteht, wird klargestellt, dass neben den obligatorischen drei Prüfungsterminen am Anfang, zur Mitte und am Ende jedes Semesters weitere Prüfungstermine zulässig sind. (AB 02)

6) Der normative Charakter dieser Bestimmung ist nicht nur marginal, sie entspricht auch nicht dem international gebräuchlichen Begriffsverständnis von **Vollzeit- und Teilzeitstudierenden**. Während es international üblicher Standard ist, dass Teilzeitstudierende im Gegensatz zu Vollzeitstudierenden nur eine geringere Anzahl von Lehrveranstaltungen und Prüfungen pro Semester absolvieren dürfen (was eine verlängerte Studienzeit, aber auch anteilig reduzierte Studiengebühren zur Folge hat), räumt der Gesetzgeber hier Studierenden, die aus bestimmten persönlichen Gründen nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, lediglich das „Recht“ ein, ihren Bedarf nach Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu bestimmten Tageszeiten der Universität „zu melden“, die dann diesen gemeldeten Bedarf „nach Möglichkeit zu berücksichtigen“ hat.

7) Die Information der Studierenden über die Lehrveranstaltungen hat jedenfalls auch eine genaue Beschreibung der Lehrveranstaltung im Sinne des European Credit Transfer System („ECTS“) zu enthalten und durch die Leiterinnen und Leiter so zeitgerecht zu erfolgen, dass es den Studierenden möglich ist, Dispositionen über die im jeweils folgenden Semester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen gemäß § 59 Abs. 1

Z 2 zu treffen. Diese Information ist, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, auch elektronisch verfügbar zu machen. (AB 02)

8) Es soll klargestellt werden, dass den Studierenden ein ausreichendes Lehrangebot zur Verfügung stehen soll, sodass ein Absolvieren des Studiums in der vorgesehenen Studienzeit möglich ist, ohne dass die Universität zu einer Schadenersatzleistung verpflichtet wird, insbesondere wenn Lehrveranstaltungen wegen zu geringer budgetärer Mittel nicht angeboten werden. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität ist zur Mitwirkung an der Beurteilung, ob das Studienangebot aus Sicht der Studierenden ausreichend ist, einzuladen. (ErläutRV 09)

Verfahren der Zulassung zum Studium¹⁾²⁾

§ 60. (1) Das Rektorat³⁾ hat⁴⁾ Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, auf Grund ihres Antrages mit Bescheid zum jeweiligen Studium an dieser⁵⁾ Universität zuzulassen.⁶⁾

(1a) Für Studien, für die die künstlerische Eignung oder die körperlich-motorische Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Z 4 und 5 nachzuweisen ist, können Bescheide über eine bedingte Zulassung erlassen werden.⁷⁾

(1b) Zur studienvorbereitenden und studienbegleitenden Beratung ist anlässlich der Zulassung zum Diplom- oder Bachelorstudium für die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen, in deren Rahmen

1. die Studierenden in geeigneter Form über
 - a) die wesentlichen Bestimmungen des Universitätsrechts und des Studienförderungsrechts,
 - b) die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität,
 - c) die Rechtsgrundlagen der Frauenförderung,
 - d) den gesetzlichen Diskriminierungsschutz,
 - e) das Curriculum,
 - f) das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und der Absolventen,
 - g) die Studieneingangs- und Orientierungsphase,
 - h) das empfohlene Lehrangebot in den ersten beiden Semestern,
 - i) die Vereinbarkeit von Studium und Beruf sowie

§ 60

Verfahren der Zulassung zum Studium

j) die Zahl der Studierenden im Studium, die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgsstatistik und die Beschäftigungsstatistik

zu informieren sind und

2. eine Einführung in die gute wissenschaftliche Praxis zu geben ist.

Es ist zulässig, die Orientierungsveranstaltungen auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, zu veranstalten.^{7a)}

(2) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen anfertigen zu lassen.

(3) Das Rektorat³⁾ ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht⁸⁾ wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.⁹⁾

(4) Mit der Zulassung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller als ordentliche oder außerordentliche Studierende oder ordentlicher oder außerordentlicher Studierender Angehörige oder Angehöriger dieser Universität. Dies ist durch die Ausstellung eines Ausweises zu beurkunden, der als Lichtbildausweis ausgestaltet sein kann. Der Ausweis hat zumindest Namen, Geburtsdatum und Matrikelnummer der oder des Studierenden und die Gültigkeitsdauer zu enthalten.

(5) Einer Antragstellerin oder einem Antragsteller, die oder der noch an keiner Universität oder Pädagogischen Hochschule zugelassen war, hat die Universität anlässlich der erstmaligen Zulassung eine Matrikelnummer zuzuordnen.^{9a)} Diese ist für alle weiteren Studienzulassungen der oder des betreffenden Studierenden beizubehalten. Die näheren Bestimmungen über Bildung und Vergabe von Matrikelnummern sind durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers zu treffen.¹⁰⁾

(6) Universitäten gemäß § 6 Abs. Z 1 bis 15 stellen ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gülti-

gen Aufenthaltstitel verfügen, den Zulassungsbescheid direkt zu. Langen an österreichischen Berufsvertretungsbehörden Anträge anderer ausländischer Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zum Studium zur Weiterleitung an die zuständige Universität ein, können die Berufsvertretungsbehörden auf die Vollständigkeit und Schlüssigkeit des Antrags sowie darauf hinwirken, dass die Zulassung zum Studium und der Erstaufenthaltstitel zeitgleich zugestellt werden können. Hiebei ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit¹¹⁾ zu geben, auf ihre oder seine Kosten Ergänzungen und Klarstellungen vorzunehmen.¹²⁾

IdF BGBl I 2009/81, 2011/13, 2012/52, 2015/21, 2015/131

ErläutRV 02: Das Zulassungsverfahren wurde entsprechend den bisherigen Bestimmungen übernommen. Neu ist lediglich die Bestimmung des § 63 Abs. 7, wonach ein Nichtbestehen der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung nicht mehr den dauernden Ausschluss von dem ordentlichen Studium bewirkt, in dem diese Prüfung nicht bestanden wurde. Es ist nunmehr vorgesehen, dass das Studium an einer anderen Universität wieder aufgenommen werden kann. Allerdings wurden die Bestimmungen in § 68 Abs. 1 Z 3 und § 77 Abs. 2 nunmehr so formuliert, dass die Zahl der Prüfungsantritte nicht mehr studienbezogen, sondern prüfungsbezogen zu berechnen ist. Antritte zur gleichen Prüfung, egal in welchem Studium, sind pro Universität auf die Zahl der Prüfungswiederholungen anzurechnen.

Sonst werden in diesen Bestimmungen keine wesentlichen Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage vorgenommen.

1) Den Rechtsakt soll somit in Zukunft die **Zulassung zu einem bestimmten Studium** darstellen. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Universität ... ist dann lediglich die Folge der Zulassung. Diese erfolgt nicht zur Universität ..., sondern zu einem bestimmten Studium an der Universität ... Die Studierenden werden Angehörige jeder Universität ..., an der sie zu einem Studium zugelassen wurden. (ErläutRV UniStG 97 [74])

Vgl auch Kasparovsky, Zugang und Zulassung zur Hochschule, in Prisching/Lenz/Hauser (Hrsg), Die (Rechts-)Stellung von StudentInnen in Österreich (2007) 47 ff.

2) Die Bestimmungen über das **Verfahren der Zulassung** gelten sowohl für die ordentlichen als auch für die außerordentlichen Studierenden, für die jedoch jeweils unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. (ErläutRV UniStG 97 [74])

3) Das **Rektorat entscheidet** gem § 22 Abs 5 **mit Stimmenmehrheit**, sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Gem § 22 Abs 6 hat das Rektorat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Universitätsrates bedarf. In der Geschäftsordnung ist festzulegen, welche Agenden von den einzelnen Mitgliedern des Rektorats (entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern) wahrzunehmen sind.

4) Bei Erfüllen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen besteht seitens des Antragstellers ein **Anspruch auf Zulassung** zum Studium.

5) Die **Zulassung wirkt nicht gesamtösterreichisch**. Die gleichzeitige Zulassung für dasselbe Studium an mehr als einer Universität in Österreich ist gem § 63 Abs 8 unzulässig.

6) „Die **Zugehörigkeit zur Universität** ist lediglich eine Folge der Zulassung (zu einem bestimmten Studium an dieser Universität). Studierende werden daher Angehörige jeder Universität, an der sie zu einem Studium zugelassen wurden.“ (VwGH 27. 10. 1999, 98/12/0128)

7) Die **bedingte Zulassung** dient der Erleichterung des Verfahrens für die Einreise von Studierenden aus Drittstaaten, die eine Zulassungsprüfung zu absolvieren haben. Es handelt sich hierbei um die Studien an den Universitäten der Künste, für deren Zulassung die künstlerische Eignung nachgewiesen werden muss, sowie um das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport und das Studium der Sportwissenschaften, für welche die körperlich-motorische Eignung nachgewiesen werden muss. Studienwerberinnen und Studienwerber haben dabei einen an die österreichische Universität gerichteten Antrag auf bedingte Zulassung im Ausland bei der dortigen österreichischen Vertretungsbehörde zu stellen und die Erledigung im Ausland abzuwarten. Nach Erhalt der bedingten Zulassung haben diese Personen einen Antrag auf Erteilung eines Visums sowie den Antrag auf Erhalt eines Aufenthaltstitels zu stellen. Mit dem Visum können die Studienwerberinnen und Studienwerber nach Österreich einreisen, zur Zulassungsprüfung antreten und bei positiver Absolvierung die Entscheidung über den Erhalt des Aufenthaltstitels in Österreich abwarten. (ErläutRV 09)

Eine bedingte Zulassung ist nur in diesen ausdrücklich genannten Fällen zulässig.

7 a) Eines der wesentlichen Evaluierungsergebnisse zur Studieneingangs- und Orientierungsphase ist, dass sie derzeit mit Anforderungen überfrachtet ist, die mit den Aufgaben einer Studieneingangs- und Orientierungsphase im Sinne einer Einbegleitung in das Studium und im Sinne einer Reflexion der Studienwahl nicht vereinbar sind. Dies betrifft in erster

Linie die in § 66 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Informationspflichten. Mit dem vorliegenden Entwurf wird daher vorgeschlagen, dass die Universitäten diesen **Informationspflichten** im Rahmen des **Zulassungsverfahrens** nachzukommen haben. Daher werden die Bestimmungen über die Informationspflichten in § 60 beim Verfahren der Zulassung zum Studium geregelt. Gleichzeitig werden die Informationspflichten um die Vereinbarkeit von Studium und Beruf sowie um eine Einführung in die gute wissenschaftliche Praxis erweitert. Die Universitäten sind berechtigt, diese Informations- und Orientierungsveranstaltungen auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft durchzuführen. Bei den „anderen Rechtsträgern“ darf es sich jedoch nicht um kommerzielle, gewinnorientierte Einrichtungen handeln. (ErläutRV 15/2)

8) **Glaublich machen** bedeutet, eine Tatsache als wahrscheinlich dar tun (vgl etwa Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Grundriss des Verwaltungsverfahrensrechts¹⁰ [2014] Rz 315).

9) Die Bestimmung ... soll in der Hauptsache sogenannte **politische Umstände** berücksichtigen helfen. Dies reicht von dem Umstand einer (vorübergehenden) Schließung der Universitäten oder Hochschulen von Ländern in Krisengebieten bis zu Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit Ländern ergeben, in denen geringere demokratisch-rechtsstaatliche Standards bestehen. Dabei werden insbesondere auch die Probleme politischer Flüchtlinge im weitesten Sinn berücksichtigt werden. (ErläutRV UniStG 97 [75])

9a) Hinsichtlich der Zuordnung von **Matrikelnummern** wird normiert, dass nunmehr, sollte es sich um Personen handeln, die zu einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule bereits zugelassen wurden und von dieser bereits eine Matrikelnummer erhalten haben, diese Matrikelnummer bei der (erstmaligen) Zulassung an einer Universität beizubehalten ist. (ErläutRV 15/1)

10) Vgl die Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 (UniStEV 2004) BGBI II 2004/288 idgF.

11) Redaktionsversehen: Es müsste „Gelegenheit“ heißen.

12) Zweck des vorliegenden § 60 Abs. 6 ist die Koordination zwischen dem Studienzulassungsverfahren und dem Verfahren zur Erlangung eines ersten Aufenthaltstitels für das Studium.

Im ersten Satz wird klargestellt, dass der Zulassungsbescheid den ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur sichtvermerksfreien Einreise nach Österreich berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel für Österreich verfügen, auch weiterhin direkt zugestellt werden kann. Zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt

sind Angehörige aus Staaten gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 539/2001 des Rates vom 15. März 2002 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 081/2001. Aufenthaltsstil werden in Form einer Vignette entsprechend der gemeinsamen Maßnahme des Rates der Europäischen Union zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltsstil vom 16. Dezember 1996, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 007/1997, erteilt. (AB 02)

Vgl auch Kasperovsky, Zugang und Zulassung zur Hochschule, in Prisching/Lenz/Hauser (Hrsg), Die (Rechts-)Stellung von StudentInnen in Österreich (2007) 47 ff.

Zulassungsfristen

§ 61. (1) Das Rektorat¹⁾ hat nach Anhörung des Senates²⁾ für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist³⁾ festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die in Abs. 3 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und Studierende gemäß § 91 Abs. 2 weiters den Studienbeitrag zu entrichten haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat für das Wintersemester⁴⁾ mindestens acht Wochen zu betragen und endet am 5. September, für das Sommersemester⁴⁾ mindestens vier Wochen zu betragen und endet am 5. Februar. Die Zulassung zu Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen. Für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, können abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden. In der Satzung können abweichende Regelungen festgelegt werden, die die Zulassung zu Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist vorsehen, wenn die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das an der jeweiligen Universität abgeschlossen wurde.

(2) Mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist beginnt die Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November, im Sommersemester am 30. April endet. Innerhalb der Nachfrist ist die Zulassung und die Meldung der Fortsetzung des Studiums zulässig, für Studierende gemäß § 91 Abs. 2 dann, wenn der erhöhte Studienbeitrag⁵⁾ einbezahlt wird.